

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

.....

.....

..... und

.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer je 400,00 EUR
(insgesamt 1.600,00 EUR).**

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für einen Flug von nach am Folgende Flugsegmente waren vorgesehen:
 - von nach (Abflug 10:55 Uhr, Ankunft 12:00 Uhr) und
 - von nach (Abflug 12:45 Uhr, Ankunft 14:45 Uhr).Die Flugdistanz zwischen und beträgt 2.101 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Den Angaben der Beschwerdeführer zufolge seien sie in bereits vollständig eingekcheckt gewesen und hätten darauf gewartet, das Flugzeug betreten zu können. Dann seien sie jedoch „per Lautsprecherdurchsage“ aufgefordert worden, den Schalter der Beschwerdegegnerin aufzusuchen. Dort habe man ihnen mitgeteilt, dass der Flug „nicht stattfinden könne“. Ihnen sei eine alternative Flugverbindung mit über für den folgenden Tag angeboten worden. Die Beschwerdegegnerin habe sie aufgefordert, diesem Angebot „sogleich“ zuzustimmen, da nur noch vier Plätze verfügbar seien, die ansonsten an andere Fluggäste vergeben würden. In diesem Fall bestünde jedoch „gar keine Beförderungsmöglichkeit“ für die Beschwerdeführer. Da es somit „keine erkennbaren Alternativen“ gegeben habe, hätten sie dem Angebot „widerwillig“ zugestimmt. Später hätten sie zufällig erfahren, dass der Flug „entgegen den Aussagen“ des Personals der Beschwerdegegnerin doch starten würde. Eine Rückbuchung auf diesen Flug sei ihnen jedoch am Schalter der Beschwerdegegnerin ohne Begründung verwehrt worden.
- Die Beschwerdeführer machten gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.

- Die Beschwerdegegnerin erstattete den Beschwerdeführern daraufhin ihre Transfer- und Verpflegungskosten (76,00 EUR). Eine Ausgleichszahlung käme jedoch nicht in Betracht, da ein außergewöhnliches Ereignis vorgelegen habe. Aufgrund der schlechten Wetterbedingungen in am Flugdatum seien keine oder nur verspätete Start- und Landefreigaben durch die Flugsicherung erteilt worden. Dies habe auch den Flug betroffen.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ihren Vortrag dahingehend konkretisiert, dass es aufgrund der Wetterlage (starke Winde) in zu erheblichen Störungen im Flugverkehr gekommen sei. Den übersandten Unterlagen der Beschwerdegegnerin zufolge führte dies zu zahlreichen Annullierungen und Verspätungen. Bereits am Vortag seien ungefähr 3.000 Flugpassagiere in „gestrandet“ und teilweise auf Feldbetten im Flughafen untergebracht worden. Die Beschwerdegegnerin trägt weiter vor, dass die Beschwerdeführer ihren Anschlussflug (.....) aufgrund der Verspätung des Fluges nicht erreicht hätten. Sie seien daher auf die nächste verfügbare Verbindung mit am Folgetag umgebucht worden.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Den Beschwerdeführern sind durch die unterbliebene Beförderung auf dem Flug Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere konnten sie erst auf eine alternative Flugverbindung am Folgetag umgebucht werden und erreichten ihren Zielort somit erheblich verspätet.
- Gemäß Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Nichtbeförderung gegen den Willen des Flugreisenden bei innergemeinschaftlichen Flügen von mehr als 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR pro Person bestehen. Eine Nichtbeförderung im Sinne von Art. 4 VO liegt nach Art. 2 lit. j) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO immer dann vor, wenn sich eine Fluggesellschaft weigert, einen Fluggast zu befördern, obwohl dieser über eine Buchungsbestätigung verfügte und sich rechtzeitig am Flugsteig eingefunden hat. Die Beschwerdeführer verfügten hier über eine Buchungsbestätigung und erreichten den Flugsteig auch pünktlich. Den Angaben der Beschwerdeführer zufolge wurden ihnen dort von der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass ihr Flug „nicht stattfinden“ würde. Hierin ist eine Weigerung zur Beförderung zu sehen. Diese geschah auch gegen den Willen der Beschwerdeführer. Zwar stimmten die Beschwerdeführer hier „widerwillig“ zu, auf die alternativen Flüge mit am Folgetag umgebucht zu werden. Sie taten dies nach ihrem plausiblen Vortrag jedoch nur, da sie aufgrund der Mitteilung der Beschwerdegegnerin davon ausgingen, dass ihr Flug (.....) nicht stattfinden würde und ihnen diese Ersatzflüge als einzig verbleibende „Beförderungsmöglichkeit“ genannt worden seien. Hierzu passt auch das Vorbringen der Beschwerdeführer, dass sie versucht hätten, wieder auf ihren ursprünglichen Flug zurückgebucht zu werden, nachdem sie erfahren hatten, dass dieser doch durchgeführt werden würde. Die Beschwerdegegnerin nimmt zu diesem konkreten Vortrag der Beschwerdeführer nicht Stellung, erklärt aber auch, dass der Streitgegenständliche Flug tatsächlich – wenn auch verspätet – durchgeführt wurde. Eine Recherche der Schlichtungsstelle bestätigt diese Angaben. Eine Annullierung liegt demzufolge nicht vor. Es kann hier daher von einer Nichtbeförderung i.S.v. Art. 4 VO ausgegangen werden. Die Flugdistanz beträgt 2.101 km auf einem innergemeinschaftlichen Flug. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR pro Person in Betracht.

2

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern bereits ihre Auslagen für Transfer und Verpflegung erstattet (76,00 EUR).

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere Nichtbeförderung) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit den Flügen und am als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von je 400,00 EUR (insgesamt 1.600,00 EUR) zu zahlen. Dies entspricht der Ausgleichszahlung gemäß Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO (400,00 EUR pro Person) und soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Nichtbeförderung			
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	4		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 1.600,00 EUR	Reisegutschein 0,00 EUR	

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den